



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Blendwerk Filmmaschinerie

Stand 20.05.2006

## **Blendwerk Filmmaschinerie**

Eduardgasse 18 / 16

A-1180 Wien

tel: +43 676 47 19 26 4

www.blendwerk.fm

office@blendwerk.fm

## **1. Definition von Blendwerk Filmmaschinerie (blendwerk.fm)**

Blendwerk Filmmaschinerie ist ein Kollektiv mehrerer Einzelunternehmer. Vertragspartner bei Angebot, Auftrag oder Rechnung ist (sind) somit stets die auf dem Vertragsdokument (Auftrag, Angebot, Rechnung) angeführte(n) Person(en), nie das gesamte Kollektiv Blendwerk Filmmaschinerie. Mitglieder der Blendwerk Filmmaschinerie, die im Vertrag nicht als Vertragspartner aufgeführt sind, sind bei Forderungen, Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen schadfrei zu halten. Forderungen können nicht auf andere Partner und Mitarbeiter der Blendwerk Filmmaschinerie übertragen werden.

## **2. Allgemeines**

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und gelten ausschließlich diese 'Einheitlichen Geschäftsbedingungen'. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Blendwerk Filmmaschinerie ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen 'Einheitlichen Geschäftsbedingungen' abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser 'Einheitlichen Geschäftsbedingungen' unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## **3. Vertragsabschluß**

Die Angebote der Blendwerk Filmmaschinerie sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang bei der Blendwerk Filmmaschinerie gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Blendwerk Filmmaschinerie als

angenommen, sofern Blendwerk Filmmaschinerie nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

#### **4. Leistung und Honorar**

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der Blendwerk Filmmaschinerie für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Blendwerk Filmmaschinerie ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte erhält Blendwerk Filmmaschinerie ein Honorar in der Höhe von 15% des über sie abgewickelten Werbeetats (dieser Prozentwert ist – auch international – branchenüblich).

Eine Projekt bezogene Zusammenarbeit auf Basis eines Kostenvoranschlags bzw. auf Basis eines Fixhonorars pro Projekt ist ebenfalls möglich. Alle Leistungen von Blendwerk Filmmaschinerie, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen. Alle Blendwerk Filmmaschinerie erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen.

Kostenvoranschläge von Blendwerk Filmmaschinerie sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass sie tatsächlichen Kosten die von Blendwerk Filmmaschinerie schriftlich veranschlagten um mehr als 10 Prozent übersteigen, wird Blendwerk Filmmaschinerie den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen sieben Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

#### **5. Präsentationen**

Für die Teilnahme an Präsentation steht Blendwerk Filmmaschinerie ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält Blendwerk Filmmaschinerie nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Blendwerk Filmmaschinerie; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Blendwerk Filmmaschinerie zurückzustellen.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von Blendwerk Filmmaschinerie gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist Blendwerk Filmmaschinerie berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Blendwerk Filmmaschinerie nicht zulässig.

#### **6. Eigentumsrecht und Urheberrecht**

Alle Leistungen von Blendwerk Filmmaschinerie einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Blendwerk Filmmaschinerie und können jederzeit – insbesondere bei Beendi-

gung des Vertrages – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung ) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Blendwerk Filmmaschinerie darf der Kunde die Leistung nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Änderungen von Leistungen von Blendwerk Filmmaschinerie durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Blendwerk Filmmaschinerie und –soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen von Blendwerk Filmmaschinerie, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Blendwerk Filmmaschinerie erforderlich. Dafür steht Blendwerk Filmmaschinerie und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Vereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5% des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittelbeauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

Für die Nutzung von Leistungen von Blendwerk Filmmaschinerie bzw. von Werbemitteln, für die Blendwerk Filmmaschinerie konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Vertrages ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung Blendwerk Filmmaschinerie notwendig.

Dafür stehen Blendwerk Filmmaschinerie im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung im Regelfall 15% zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen

## **7. Kennzeichnung**

Blendwerk Filmmaschinerie ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Blendwerk Filmmaschinerie und auf allenfalls den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

## **8. Genehmigung**

Alle Leistungen von Blendwerk Filmmaschinerie (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Rezeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrücke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen überprüfen lassen. Blendwerk Filmmaschinerie veranlasst eine extreme rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

## **9. Termine**

Blendwerk Filmmaschinerie bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Blendwerk Filmmaschinerie eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Blendwerk Filmmaschinerie. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Blendwerk Filmmaschinerie. Unabwendbare

oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Blendwerk Filmmaschinerie – entbinden Blendwerk Filmmaschinerie jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

### **10. Zahlung**

Die Rechnung der Agentur sind 7 Tage netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12% p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Blendwerk Filmmaschinerie.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

### **11. Gewährleistung und Schadenersatz**

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Blendwerk Filmmaschinerie schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung von Blendwerk Filmmaschinerie zu. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Blendwerk Filmmaschinerie beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt Blendwerk Filmmaschinerie keinerlei Haftung.

### **12. Haftung**

Blendwerk Filmmaschinerie wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von Blendwerk Filmmaschinerie vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von Blendwerk Filmmaschinerie vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von Blendwerk Filmmaschinerie vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung von Blendwerk Filmmaschinerie für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Blendwerk Filmmaschinerie nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) Blendwerk Filmmaschinerie selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde Blendwerk Filmmaschinerie schad- und klaglos; der Kunde hat Blendwerk Filmmaschinerie somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die Blendwerk Filmmaschinerie aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

### **13. Anzuwendendes Recht**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Blendwerk Filmmaschinerie ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

### **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz von Blendwerk Filmmaschinerie.

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von Blendwerk Filmmaschinerie örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Blendwerk Filmmaschinerie ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kundenzuständiges Gericht anzurufen.

Wien, im Mai 2006